

# 8. Mitteilungsblatt

## Nr. 8

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2018/2019  
8. Stück; Nr. 8

CURRICULA

8. Curriculum für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“

## 8. Curriculum für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 22.1.2019 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 12.12.2018 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf die doppelte im Curriculum vorgesehene Studiendauer plus zwei Toleranzsemester befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

### Teil I: Allgemeines

#### § 1 Zielsetzung

Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF, besteht für jeden österreichischen Betrieb die Verpflichtung, für eine arbeitsmedizinische Betreuung seiner MitarbeiterInnen zu sorgen.

Als ArbeitsmedizinerIn tätig werden dürfen gemäß ASchG bzw. Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998, idgF, nur ÄrztInnen, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt sind und zusätzlich eine arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben. Diese Ausbildung ist durch die Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, BGBl. Nr. 489/1995, idgF, geregelt und darf nur von einer anerkannten Akademie für Arbeitsmedizin durchgeführt werden.

Die Absolvierung des Universitätslehrgangs Arbeitsmedizin berechtigt – als Kooperationslehrgang zwischen Medizinischer Universität Wien und Österreichischer Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) – zur Ausübung des Berufs ArbeitsmedizinerIn und damit zur Übernahme einer arbeitsmedizinischen Tätigkeit in Unternehmen, soweit alle sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- als selbständige(r) oder angestellte(r) ArbeitsmedizinerIn in ein direktes Arbeitsverhältnis mit einem oder mehreren Unternehmen treten,
- für ein arbeitsmedizinisches Zentrum tätig werden,
- im Auftrag der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) die Betreuung von Kleinbetrieben mit weniger als 50 MitarbeiterInnen übernehmen.

Das vorliegende Curriculum basiert auf dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF („UG“) und den einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, 9. Stück, Nr. 22, idgF („Satzung der Medizinischen Universität Wien“) sowie den Vorgaben der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, BGBl. Nr. 489/1995, idgF.

#### § 2 Qualifikationsprofil

Das generelle Qualifikationsprofil ist durch die Verankerung an der Medizinischen Universität Wien gegeben und legt den Fokus speziell auf die Kompetenzentwicklung, v.a. in den Kompetenzbereichen

Professionelles Handeln, VerantwortungsträgerIn und ManagerIn in den Bereichen Screening und Prävention, Kommunikationsfähigkeit, Interprofessionelle Zusammenarbeit, Prävention sowie GesundheitsberaterIn und -fürsprecherIn.

Arbeitsmedizin ist jene medizinische Disziplin, die sich mit den Wechselwirkungen zwischen Arbeit, Gesundheit und Krankheit beschäftigt. Ihr Ziel ist, die physische und psychische Gesundheit bzw. die individuelle Leistungs- und Arbeitsfähigkeit von Menschen bestmöglich zu erhalten und zu fördern.

Arbeitsmedizin ist Präventivmedizin, sie umfasst Maßnahmen

- der Gesundheitsförderung,
- der Schadensverhütung (Primärprävention),
- der Früherkennung von Risikofaktoren und Erkrankungen (Sekundärprävention) und
- der beruflichen Wiedereingliederung und der Integration gesundheitlich beeinträchtigter Menschen (Tertiärprävention).

Sie zielt daher

- auf die Vermeidung bzw. Minimierung gesundheitsbeeinträchtigender Einflussfaktoren (vorrangig Verhältnisprävention) und
- auf die Stärkung persönlicher Gesundheitsressourcen und die Motivation zu eigenverantwortlichem gesunden Verhalten (Verhaltensprävention).

Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die AbsolventInnen für eine Weiterqualifizierung und für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

1. Arbeitsplatzbegehungen
2. Arbeitsplatzanalysen und Risikobewertung
3. Arbeitsmedizinische Untersuchungen
4. Eignungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten
5. Arbeitsplatzgestaltungs- und Arbeitsschutzmaßnahmen
6. Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung
7. Kooperation mit inner- und außerbetrieblichen Ansprechpartnern
8. Meinungsbildung und Überzeugungsarbeit hinsichtlich der Bedeutung von Gesundheit der MitarbeiterInnen für Unternehmen und Gesellschaft sowie des Nutzens arbeitsmedizinischer Präventivmaßnahmen

Der Universitätslehrgang deckt die in der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten definierten Themen ab. Er unterstützt die TeilnehmerInnen bei ihrer Entwicklung von einer großteils kurativen Orientierung zu einer neuen Berufsrolle, nämlich der beratenden präventivmedizinischen Tätigkeit in Unternehmen.

Der ULG Arbeitsmedizin bereitet die TeilnehmerInnen auf ihre spezifischen Aufgaben in Unternehmen vor, die im Detail folgende auf die Zielsetzung ArbeitnehmerInnenschutz ausgerichteten Bereiche umfassen:

- Erkennen gesundheits- und leistungsrelevanter Faktoren im betrieblichen Geschehen,
- Bewertung dieser Faktoren hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf den Menschen
- Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Maßnahmen und Kontrolle der Wirksamkeit, insbesondere
  - Planung von Arbeitsstätten
  - Gestaltung der Arbeitsplätze

- Beschaffung und Änderung von Arbeitsmitteln
- Einführung und Änderung von Arbeitsverfahren
- Einführung von Arbeitsstoffen
- Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen
- Gestaltung des Arbeitsablaufes, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit- und Pausenregelung
- Organisation der Ersten Hilfe
- Organisation der Unterweisung und Erstellung von Betriebsanweisungen
- Beurteilung individueller gesundheitlicher Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer möglichen arbeitsbedingten Ursachen sowie ihrer Auswirkungen auf die künftige Leistungs- und Arbeitsfähigkeit
- Beurteilung der Auswirkungen allfälliger diagnostischer bzw. therapeutischer Maßnahmen auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit

Im Zentrum des Lehrgangs stehen zwei wesentliche Ziele: die Erlangung der erforderlichen Theorieinhalte (= Wissenskompetenz) sowie die Übung und Anwendung des Wissens anhand konkreter Beispiele (= Handlungskompetenz). Die Verknüpfung beider Kompetenzen ermöglicht eine Umsetzung in der betrieblichen Praxis und damit eine qualitativ hochwertige und effektive Tätigkeit.

Die Erläuterung von medizinischen, psychologischen, technologischen und ökonomischen Zusammenhängen nimmt im Universitätslehrgang Arbeitsmedizin eine ebenso wichtige Rolle ein wie die Vorbereitung auf die Funktion als unabhängige/r, sachverständige/r BeraterIn für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen.

**Didaktisch** gliedert sich der Universitätslehrgang in Phasen von Anwesenheit sowie Phasen des EDV-gestützten Selbststudiums (Blended Learning). Das Selbststudium dient in erster Linie der Vermittlung von Wissenskompetenz. Die Einbeziehung des Internets als Informationsmedium schafft individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bei den Rahmenbedingungen für das Erlernen von theoretischem Wissen. Durch die Beschäftigung mit den auf der Web-Plattform abrufbaren Lernunterlagen bereiten sich die Studierenden inhaltlich auf die jeweils folgenden Anwesenheitsmodule vor und haben die Möglichkeit zur interaktiven Selbstüberprüfung. Dabei wird das theoretische Grundwissen über

- Eigenschaften,
- Vorkommen,
- Wirkung,
- Analyse und
- Bewertung der unterschiedlichen arbeitsbedingten Einflussfaktoren,
- über die entsprechenden medizinischen Untersuchungen und die
- zielführenden Präventivmaßnahmen

erworben.

Die Anwesenheitsmodule dienen der Vermittlung von Handlungskompetenz auf Basis des durch das Selbststudium erworbenen theoretischen Wissens.

Dabei stehen die physischen und psychischen Einflussfaktoren auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit im Zentrum. Die Einflussfaktoren werden prozessorientiert abgehandelt. Das heißt: es werden alle relevanten Handlungsschritte von der Identifikation des Einflussfaktors über dessen Analyse (= Messung bzw. Erhebung), die entsprechende medizinische Untersuchung inkl. der Eignungsprüfung bis hin zur Umsetzung von (Präventions-)Maßnahmen behandelt.

Im Zuge der Anwesenheitsmodule werden die praktischen Fertigkeiten und die prozessorientierte Vorgehensweise geübt, die ArbeitsmedizinerInnen im Rahmen Ihrer künftigen betriebsärztlichen

Tätigkeit beherrschen müssen. Erfahrene ArbeitsmedizinerInnen und Lehrende aus relevanten anderen Fächern stehen den TeilnehmerInnen als TutorInnen zur Seite und unterstützen sie mit praxisorientierten Hinweisen.

Die arbeitsmedizinische Handlungsfähigkeit wird darüber hinaus im Rahmen von praktischen Übungen in Betrieben gefördert, die als Exkursionen in die Anwesenheitsmodule eingebunden sind. In Betrieben unterschiedlicher Branchen und Größe lernen die TeilnehmerInnen – inhaltlich passend zu den zuvor behandelten Einflussfaktoren – die wichtigsten Arbeitsverfahren anschaulich und praxisnah kennen. Die TeilnehmerInnen erhalten dabei die Möglichkeit, eine der wesentlichsten Aufgaben von ArbeitsmedizinerInnen – nämlich die Feststellung und Beurteilung von Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen (= Evaluierung) – mehrmals in der betrieblichen Realität zu üben.

Auf Grund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ daher Qualifikationen in den folgenden Kategorien vermittelt:

- a) Die AbsolventInnen verfügen über fachliche und methodische Kenntnisse über
- Ziele und Aufgaben der Arbeitsmedizin
  - gesetzliche Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutz, Arbeitsrecht und Verwendungsschutz
  - arbeitsmedizinische und arbeitsphysiologische Basismodelle
  - Eigenschaften, Vorkommen und Wirkungen physikalischer, chemischer und biologischer Gefährdungen am Arbeitsplatz
  - Arbeitsorganisationsformen und Unternehmensstrukturen und deren Auswirkung auf das physische und psychische Befinden von ArbeitnehmerInnen
  - arbeitsplatzbezogene Mess- und Erhebungsmethoden
  - Beurteilung von Gefährdungen und Risikoanalyse (Arbeitsplatzevaluierung)
  - arbeitsmedizinisch relevante Untersuchungen und Diagnostik
  - Kriterien der Eignung/Nicheignung für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten
  - Möglichkeiten, Mittel und Methoden zur Verhinderung bzw. Reduktion der Beanspruchung und Gefährdung durch chemische, biologische, physikalische, physische und psychische Belastungen (Verhältnisprävention)
  - Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Verhaltensprävention
  - Rechnungswesen und Kostenrechnung
  - Rechtliche Verantwortung von ArbeitsmedizinerInnen
- b) Kognitive und praktische Fertigkeiten: Die AbsolventInnen sind aufgrund ihrer analytischen Fähigkeiten in der Lage, basierend auf Wissen, Beobachtungen und Gespräche Hinweise auf Mängel in der Arbeitsplatzgestaltung zu erkennen, bestehende Gefährdungen und Risiken zu beurteilen und die notwendigen Maßnahmen abzuleiten.
- Sie können die erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen durchführen, die Ergebnisse interpretieren und arbeitsbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen diagnostizieren.
- Sie sind in der Lage, geeignete präventive Maßnahmen vorzuschlagen und deren Umsetzung steuernd zu begleiten.
- Ebenso können sie an die Anforderungen im Unternehmen angepasste Gesundheitsförderungsprojekte entwickeln und individuelle Gesundheitsberatung leisten.
- Sie sind in der Lage, die Erste Hilfe in Unternehmen zu organisieren.
- Weiters können sie ein Budget für die arbeitsmedizinische Einrichtung erstellen.
- c) Soziale Kompetenzen:
- Die AbsolventInnen denken und agieren ganzheitlich und interdisziplinär.
- Sie kooperieren verantwortlich mit inner- und außerbetrieblichen Ansprechpartnern.

Sie können situationsangepasst und zielgerichtet mit Unternehmensleitung, betrieblichen MitarbeiterInnen und beteiligten Behörden kommunizieren. Dies umfasst die Information über einschlägige gesetzliche Vorschriften, die Beratung und Überzeugung von Unternehmensleitung und MitarbeiterInnen hinsichtlich der Notwendigkeit präventiver Maßnahmen sowie die Interaktion mit Versicherungsträgern und Aufsichtsbehörde.

Sie können die Folgen für MitarbeiterInnen aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen bzw. einer Nichteignung abschätzen und empathisch handeln.

### § 3 Kooperation

Der Universitätslehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

### § 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 2 Semester mit 210 akademischen Stunden Unterricht zur Vermittlung von Fachtheorie, praktischen Fertigkeiten sowie prozessorientierter Vorgehensweise und 943 Stunden Selbststudium (Blended Learning), entsprechend 44 ECTS-Punkten, das einen Teil des theoretischen Wissens abdeckt. Unter Berücksichtigung der fächerübergreifenden mündlichen Abschlussprüfung (1 ECTS) ergeben sich für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ 45 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 2 Semestern.
- (3) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (4) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

### § 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) In den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ dürfen gemäß § 3 der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten nur Personen aufgenommen werden,
  - die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als ÄrztInnen für Allgemeinmedizin, als FachärztInnen oder als approbierte ÄrztInnen berechtigt sind, *oder*
  - die als TurnusärztInnen zumindest ein Jahr der Ausbildungszeit zum/r Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder zum/r Facharzt/-ärztin eines Sonderfaches bereits absolviert haben, *oder*
  - die sich in Ausbildung zum/r Facharzt/-ärztin für Arbeits- und Betriebsmedizin befinden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist daher der Nachweis über:
  - a) ein abgeschlossenes Doktorats- oder Diplomstudium der Humanmedizin oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium *sowie*

- b) die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs (Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt-Diplom, Approbation), *oder* die Dauer der bereits absolvierten Turnus- bzw. Facharzt-Ausbildung.
- (3) Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen, und Kenntnisse der deutschen Sprache (mind. Äquivalent zu Level C2 nach GER/CEFR), die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlauben, werden vorausgesetzt.
- (4) Der Nachweis der in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen wird von allen BewerberInnen verlangt. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (5) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der/Die wissenschaftliche LehrgangsleiterIn legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Lehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kostenplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (6) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG muss für die Teilnahme die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche/r Studierende/r beantragt werden. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber.

## Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

### § 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ setzt sich – wie folgt – zusammen:

#### Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV- Typ <sup>1</sup>	akadem. Stunden (aS) <sup>2</sup>	Selbst- studium <sup>3</sup>	ECTS	Prüfungsmodus
<b>Modul A   Berufsbild ArbeitsmedizinerIn</b>		35	99	5	
LV-1 Berufsbild / rechtliche Verantwortung	VO	14	89	3	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-2 Gesprächsführung	UE	8	--	1	LV-Prüfung (mündlich)
LV-3 Investitionsplanung und Projektmanagement	VU	13	10	1	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
Dieses Modul vermittelt neben grundlegenden Kenntnissen zum Aufgabenbereich sowie zur Verantwortung von ArbeitsmedizinerInnen auch Fertigkeiten, die zur Umsetzung der berufsspezifischen Aufgaben und Tätigkeiten erforderlich sind. Die Rolle von ArbeitsmedizinerInnen und die Schnittstellen in der Zusammenarbeit mit Betriebsangehörigen und Behörden werden dargestellt und damit Kompetenzen hinsichtlich interprofessioneller Zusammenarbeit entwickelt. Durch Üben unterschiedlicher Gesprächsformen, insbesondere von Überzeugungsgesprächen, werden kommunikative Fertigkeiten erworben und die LehrgangsteilnehmerInnen auf ihre Rolle als GesundheitsberaterIn und -fürsprecherIn vorbereitet. Weitere Tools zur Finanzplanung sowie zur Planung und operativen Abwicklung von Projekten unterstützen das professionelle Handeln.					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
<b>Modul B   Grundlagen der Arbeitsmedizin</b>		25	156	7	
LV-1 Arbeitsmedizinische Basismodelle	VO	8	16	1	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-2 Einführung in das ArbeitnehmerInnenschutz- recht	VO	9	100	4	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-3 Evaluierung von Arbeitsplätzen	VO	8	40	2	LV-Prüfung (schriftlich)
Dieses Modul vermittelt die relevanten arbeitsmedizinischen Basiskonzepte (Belastungs-Beanspruchungsmodell, Grenzwertkonzepte) sowie grundlegende Kenntnisse über und Verständnis für die rechtlichen Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzes. Dies hat insbesondere Bedeutung					

<sup>1</sup> VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten  
*Kombinierte Lehrveranstaltungen:* VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

<sup>2</sup> Eine akademische Unterrichtsstunde (aS) dauert 45 Minuten.

<sup>3</sup> Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-) Stunden.

für die Rolle von ArbeitsmedizinerInnen als VerantwortungsträgerIn und ManagerIn im Bereich Versorgungsstrukturen und Recht. Basierend auf den gültigen Rechtsnormen zu den Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsmittel werden weiters Kompetenzen zur analytischen Bewertung von Arbeitsplätzen und damit zur Übernahme von Verantwortung im Bereich Screening und Prävention erworben.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
<b>Modul C   Arbeitsumfeld</b>		<b>35</b>	<b>174</b>	<b>8</b>	
LV-1 Lärm	VU	9	40	2	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
LV-2 Stäube/Gase	VU	9	60	3	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
LV-3 Hitze-/Kältearbeit	VU	8	25	1	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
LV-4 Strahlen und Licht/Beleuchtung	VU	9	49	2	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
<p>Dieses Modul beschäftigt sich mit der Wirkung unterschiedlicher physikalischer Einflussfaktoren auf den menschlichen Körper. Im Fokus stehen dabei einerseits die Messung und Beurteilung der Einflussfaktoren Lärm, Stäube/Gase, Klima, Strahlen sowie Licht und Beleuchtung bzw. die analytische Bewertung von Arbeitsplätzen. Andererseits werden methodische Kompetenz und praktische Fertigkeiten zur Durchführung der entsprechenden arbeitsmedizinischen Untersuchungen erworben und damit das professionelle Handeln in den Bereichen Anamneseerhebung bzw. klinische Untersuchungen gefördert. Weiters erwerben die TeilnehmerInnen durch Vermittlung fachlicher und methodischer Kenntnisse über Maßnahmen des technischen ArbeitnehmerInnenschutz Kompetenzen im Bereich Prävention. Durch eigenständige Durchführung von Arbeitsplatz-Evaluierungen in Unternehmen wird die Anwendung und Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gefestigt.</p>					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
<b>Modul D   Arbeitsmittel / Arbeitsstoffe</b>		<b>37</b>	<b>197</b>	<b>9</b>	
LV-1 Arbeitsmittel	VU	14	107	5	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
LV-2 Chemisch-toxische und biologische Arbeitsstoffe	VO	23	90	4	LV-Prüfung (schriftlich)
<p>Wie Modul C beschäftigt sich auch Modul D mit der Wirkung unterschiedlicher physikalischer Einflussfaktoren auf den menschlichen Körper. Die analytische Bewertung von Arbeitsplätzen erfolgt hier für die Einflussfaktoren Arbeitsmittel sowie chemische und biologische Arbeitsstoffe. Dabei wird auch die Frage der ergonomischen Gestaltung von Arbeit behandelt. Ebenso wird das professionelle Handeln in den Bereichen Anamneseerhebung bzw. klinische Untersuchungen zur Durchführung der entsprechenden arbeitsmedizinischen Untersuchungen gefördert. Auch für diese Einflussfaktoren werden die geeigneten Maßnahmen des technischen ArbeitnehmerInnenschutz dargestellt und den TeilnehmerInnen Kompetenzen im Bereich Prävention vermittelt. Durch eigenständige Durchführung von Arbeitsplatz-Evaluierungen in Unternehmen wird die Anwendung und Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gefestigt.</p>					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
<b>Modul E   Psychische Einflussfaktoren</b>		<b>54</b>	<b>210</b>	<b>10</b>	
LV-1 Identifikation psychosozialer Einflussfaktoren	VO	16	80	3	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-2 Auswirkungen psychosozialer Einflussfaktoren	VO	8	40	2	LV-Prüfung (schriftlich)
LV-3 Erhebung und Analyse psychischer Belastungen	VU	12	30	2	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
LV-4 Bewertung der psychischen Leistungsfähigkeit	VO	10	50	2	LV-Prüfung (schriftlich)
LV 5 – Ältere ArbeitnehmerInnen	VO	8	10	1	LV-Prüfung (schriftlich)
<p>Dieses Modul fokussiert auf die Identifikation bzw. die Auswirkungen psychosozialer Einflussfaktoren aus Aufbau- und Ablauforganisation von Unternehmen sowie Führungsstilen und Unternehmenskultur. Dabei werden sowohl die Ermittlung und Bewertung von Belastungsfaktoren als auch unterschiedliche individuelle Reaktionen (Beanspruchungsfaktoren) behandelt. Insbesondere die Diskussion der Frage der Eignung von Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten bzw. die Bedürfnisse besonderer Personengruppen, wie chronisch Kranke oder ältere ArbeitnehmerInnen, stärkt das professionelle Handeln in den Bereichen Anamnese und Diagnostik bzw. die Verantwortung in den Bereich (Bio-)Psycho-soziale Faktoren in Gesundheit und Krankheit sowie Screening und Prävention.</p>					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
<b>Modul F   Betriebliche Gesundheitsförderung</b>		<b>24</b>	<b>107</b>	<b>5</b>	
LV-1 Konzepte zur Gesundheitsförderung und -beratung / Suchtprävention	VU	20	60	3	LV-Prüfung (schriftlich und/oder mündlich)
LV-2 Fehlzeiten- und Wiedereingliederungsmanagement	VO	4	47	2	LV-Prüfung (schriftlich)
<p>Im Zentrum dieses Moduls steht die Vermittlung fachlicher und methodischer Kenntnisse zu Themen der salutogenen Gestaltung von Arbeit sowie zur individuellen und systemischen Gesundheitsförderung, die Verhältnis- und Verhaltensprävention umfasst. Die Beschäftigung mit Themen der Betrieblichen Gesundheitsförderung (Ernährung, Bewegung, Impfungen etc.) bereitet ebenso auf die künftige Rolle als GesundheitsberaterIn und -fürsprecherIn vor wie die Behandlung von Fragen der Suchtprophylaxe. Das Vorgehen bei der Wiedereingliederung nach langen Krankheitsständen gewinnt mehr und mehr an sozialpolitischer Bedeutung, wobei ArbeitsmedizinerInnen mit ihrer Kompetenz im Bereich Diagnostische Rationale eine entscheidende Funktion innehaben und wobei auch Fragen der Ethik und Werthaltung bei der Entscheidungsfindung eine wesentliche Rolle spielen.</p>					

	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>ECTS</b>
Module A - E	210	44
Fächerübergreifende Abschlussprüfung	-	1
<b>GESAMT</b>	<b>210</b>	<b>45</b>

## § 7 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/-teilnehmerin entscheidet der/die Curriculumdirektor/in über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 78 Abs. 9 UG.

Es können in Summe max. 20% der ECTS der laut Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

## § 8 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung des Moduls (der Lehrveranstaltung) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

## § 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang Arbeitsmedizin bestehen aus:
  - Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern (Lehrveranstaltungsprüfungen)
  - Fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfung

- (2) Studienbegleitende Prüfungen:

Diese haben das Ziel, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben. Im Rahmen des Universitätslehrgangs „Arbeitsmedizin“ kommen folgende Prüfungsarten zur Anwendung:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

Dies sind Prüfungen am Ende einer Lehrveranstaltung. Sie werden als schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt.

Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

- (a) Mündliche Prüfung: Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation durchgeführt.

(b) Schriftliche Prüfungen: Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten.

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung (vgl. „Lehrveranstaltungsprüfung“), sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc.) der TeilnehmerInnen, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

PrüferIn in studienbegleitenden Lehrveranstaltungsprüfungen ist in der Regel der/die wissenschaftliche Lehrgang(s)leiterIn bzw. sein/e StellvertreterIn.

(3) Fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfung

Die fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfung findet als kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrgangs statt. Die Abschlussprüfung dient der Überprüfung der Fähigkeit der KandidatInnen, eine fachspezifische Aufgabenstellung anhand eines Fallbeispiels zu lösen. Dabei steht die Anwendung und Umsetzung des erworbenen Theoriewissens und der Methodenkompetenzen auf eine konkrete Arbeitsplatzsituation im Zentrum. Damit werden auch die unterschiedlichen Rollen von ArbeitsmedizinerInnen als VerantwortungsträgerInnen und ManagerInnen im sozialen und gesellschaftlichen Kontext der Gesundheitsversorgung bzw. als GesundheitsberaterInnen und -försprecherInnen sowie das professionelle Handeln in den Bereichen Anamnese, Untersuchungen, Diagnostik, Therapie, Screening und Prävention abgebildet.

Die Abschlussprüfung darf gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten zwei Mal wiederholt werden. Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gemäß § 77 UG bzw. § 17 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bleiben davon unberührt.

(4) Die Prüfungskommissionen der Abschlussprüfung sind durch den/die CurriculumdirektorIn zu bilden. Der/Die Curriculumdirektor/in bestellt die Mitglieder gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge aus dem Kreis des wissenschaftlichen Lehrgangspersonals, wobei zumindest eine Person über die *venia docendi* (§§ 102ff UG) oder eine gleichzuhaltende Qualifikation verfügen und Angehörige/r der Medizinischen Universität Wien sein muss. Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht, entsprechend der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten und Ärztinnen, aus dem/r LeiterIn des Ausbildungslehrgangs oder einer von ihm/ihr bestellten Person und zwei Mitgliedern des Lehrpersonals. Der/Die BundesministerIn für Gesundheit ist berechtigt, zu einem Abschlusskolloquium eine/n VertreterIn aus dem Kreis der fachlich qualifizierten BeamtenInnen des Bundesministeriums für Gesundheit zu entsenden. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der/die wissenschaftliche Lehrgang(s)leiterIn oder sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn inne.

(5) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schrift-

lich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

- (6) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72 UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

## § 10 Benotungsformen

- (1) Die Beurteilung richtet sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.
- (2) Die positive Absolvierung des Universitätslehrgangs ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat „bestanden“ zu lauten, wenn alle in diesem Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen positiv beurteilt wurden; die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:
- Studienbegleitenden Prüfungen
  - Fächerübergreifende Abschlussprüfung

## § 11 Abschluss

- (1) Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis von der Medizinischen Universität Wien beurkundet. Weiters wird – entsprechend der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten und Ärztinnen - ein Zertifikat der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) mit der Bezeichnung „ArbeitsmedizinerIn“ ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Auf dem Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.

## Teil III: Organisation

### § 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Der Vorsitzende des Senats

Harald Sitte